

Abwägungsvorschläge

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Folgende beteiligte Behörden teilten mit, dass keine Bedenken bestehen:	
1. Nieder. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Aurich – 06.01.2017 2. NLWKN – Betriebsstelle Aurich – 12.01.2017 3. AVACON AG – 23.01.2017 4. EWE Netz GmbH – 17.02.2017 5. IHK für Ostfriesland und Papenburg – 14.02.2017 6. Sielacht Esens – 17.02.2017	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.

Im Rahmen der Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB sind Stellungnahmen zu folgenden Themenbereichen eingegangen:

LGLN - Regionaldirektion Aurich, Katasteramt Wittmund vom 06.01.2017 4. Änderung des Bplanes Nr. 2 „Norder Straße“ der Stadt Esens Sehr geehrte Damen und Herren, im Hinblick auf die erforderliche vermessungs- und katastertechnische Bescheinigung nach Absatz 41.3 VV-BauGB (RdErl. d. Nds. SozM i.d.F. vom 18.04.96 Nds.MinBl. Nr. 21 S. 835) weise ich nachrichtlich noch auf folgendes hin: die für die Satzung gefertigte Unterlage ist nur für Entwurfszwecke geeignet, sie entspricht nicht den Anforderungen des o.g. Erlasses. Falls eine vermessungs- und katastertechnische Bescheinigung erforderlich sein sollte, kann sie daher nicht zugesagt werden. In diesem Fall bitte ich Sie, die Anfertigung einer geometrisch einwandfreien Planunterlage (mit der Überprüfung des Gebäudebestandes) zu beantragen.	Die Anfertigung einer geometrisch einwandfreien Planunterlage wird beantragt.
---	--

Ostfriesische Landschaft vom 11.01.2017

4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Norder Straße“ als Bebauungsplan der
Innenentwicklung der Stadt Esens
Ihr Schreiben v.: 02.01.2017 Zeichen: 3/60/Br

Sehr geehrte Frau Braselmann,

gegen die 4. Änderung des o.g. Bebauungsplanes bestehen aus Sicht der archäologischen
Denkmalpflege keine Bedenken.

Sollten bei den vorgesehenen Bau- und Erdarbeiten archäologische Kulturdenkmale (Boden- und
Baudenkmale) festgestellt werden, sind diese unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde
oder uns zu melden.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Nieders. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978
(Nds. GVBl. S. 517), sowie die Änderung vom 26.05.2011 (Nds. GVBl. S. 135), § 14, wonach der Fin-
der und der Leiter von Erdarbeiten verpflichtet sind, Bodenfunde anzuzeigen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Landkreis Wittmund mit Schreiben vom 08.02.2017

Bauleitplanung der Stadt Esens
Bebauungsplan-Nr. 2 / 4. Änderung „Norder Straße“

Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Im Rahmen der o. g. Beteiligung wurden die unten bezeichneten Ämter meines Hauses um die
Äußerung von Anregungen gebeten.

Amt 10 Amt für zentrale Dienste und Finanzen

Amt 32 Ordnungsamt

Amt 50 Sozial- und Jugendamt

Amt 53 Gesundheitsamt

Amt 60 Bauamt

Zweckverband Veterinäramt Jade Weser

Daraufhin nehme ich wie folgt Stellung:

1. Abt. 60.1 Bauen

Keine Anregungen.

2. Abt. 60.2 Umwelt / Untere Wasserbehörde

Keine Anregungen.

3. Abt. 60.2 Umwelt / Untere Naturschutzbehörde

Keine Anregungen.

<u>4. Stabsstelle Regionalplanung (60.3)</u> Bauleitplanung Der Bebauungsplan wird gem. § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem gültigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Esens entwickelt. Der Bebauungsplan nach § 30 BauGB bedarf nach § 10 Abs. 2 Satz 1 BauGB keiner Genehmigung, er unterliegt damit keiner aufsichtsbehördlichen Kontrolle. Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan durch die Gemeinde ist nach § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB lediglich ortsüblich bekannt zu machen. Vor dem Hintergrund der geschilderten Sachlage wurde der Plan weder in formellrechtlicher noch in materiellrechtlicher Hinsicht einer Prüfung unterzogen. Raumordnung und Landesplanung Keine Anregungen.	Die Hinweise werden beachtet.
Vodafone Kabel Deutschland vom 10.02.2017 Vodafone Kabel Deutschland GmbH Heisfelder Straße 2 * 26789 Leer Stadt Esens - Fachbereich 3 - Bauamt - Frau Braselmann Am Markt 2-4 26427 Esens Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S00413436 E-Mail: PL_NE3_Leer@kabeldeutschland.de Datum: 10.02.2017 Stadt Esens, 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Norder Straße" als "Bebauungsplan der Innenentwicklung" Sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 02.01.2017. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben. Mit freundlichen Grüßen Vodafone Kabel Deutschland GmbH Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig. Informationen zu unseren Produkten und Services fuer Privatkunden finden Sie unter www.vodafone.de, fuer Geschaeftskunden der Immobilienwirtschaft und Mehrfamilienhauseigentuerer unter www.kabeldeutschland.de/wohnungsunternehmen. Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter www.vodafone.de/pflichtangaben	Die Stellungnahme wird beachtet.

Deutsche Telekom GmbH vom 14.02.2017

<Gerhard.Theiling@telekom.de>

An <rathaus@esens.de>

Kopie

14.02.2017 11:06

The Esens, BPlan Nr. 2 "Norder Straße" Innenentwicklung gem. § 13a BauGB, Schreiben 3/60/Br
ma vom 02.01.2017; hier: Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Braselmann,
die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und

Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Wir haben keine weiteren Bedenken oder Anregungen zu o.g. Planung.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. (Internet: <https://trassenauskunft-kabel.telekom.de> oder <mailto:Planauskunft.Nord@telekom.de>). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Beauftragung und Änderungen von TK Anschlüssen können bei der Bauherrenhotline, Tel.: 0800 3301 903 beauftragt werden. Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.

<mailto:T-NL-N-PTI-12-Planungsanzeigen@telekom.de>

Mit freundlichen Grüßen
Gerhard Theiling

Die Hinweise werden beachtet.